



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meinezvkd.de
Mail: zvkd@kvt-zvkd.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr
Die 16:00 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

1	Umlage und Beitragssätze 2024	2
2	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit	2
3	Steuerliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags	2
4	Berechnung der Startgutschriften	3
5	Fortbildungsprogramm	3
6	Arbeitgeberportal	4
7	Informationsveranstaltung bei Ihnen Vor-Ort	4

1 Umlage und Beitragssätze 2024

Ab dem 01.01.2024 steigt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept der Umlagesatz auf 1,7 %. Der Zusatzbeitrag beträgt weiterhin 4,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Bei Geltung des Altersvorsorgetarifvertrages-Kommunal (ATV-K) bleibt der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag bei 2,4 %.

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024 berücksichtigt.

2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit

Nach § 15 Abs. 2 des Tarifvertrages zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) gilt der Tarifvertrag nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 01. Januar 2023 beginnen, ist das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) maßgeblich. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht in diesen Fällen dem während der Altersteilzeit erzielten tatsächlichen Entgelt. Eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes ist nicht vorgesehen.

Erhöhungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes auf das 1,8-fache des während der Altersteilzeit erzielten Entgeltes können von Arbeitgebern als freiwillige Leistungen gewährt werden. Wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt freiwillig aufgestockt, sind für die Meldung an die ZVK Thüringen die Versicherungsmerkmale für das normale zusatzversorgungspflichtige Entgelt (10 oder 15) zu verwenden.

Das Versicherungsmerkmal 23 für aufgestocktes Entgelt bei tarifvertraglich vereinbarten Altersteilzeitverhältnissen ist nur noch für alle Altersteilzeitverhältnisse anzuwenden, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31. Dezember 2022 bereits begonnen haben.

3 Steuerliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags

Die steuerliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags zur Pflichtversicherung der Zusatzversorgung ergibt sich aus § 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 2 EStG.

Danach sind Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers die aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerfrei, sofern sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden, der Beschäftigte also auf die genannte Steuerfreiheit verzichtet und seine Beiträge im Nettomodell einzahlt um die Riesterförderung in Anspruch zu nehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu bereits mit BMF-Schreiben vom 18.03.2022 darauf hingewiesen, dass sich das steuerfreie Dotierungsvolumen das § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert.

Das heißt bei der Prüfung einer möglichen Steuerfreiheit von Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sind auch die individuell versteuerten Arbeitnehmerbeiträge auf das Fördervolumen von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze anzurechnen. Dies kann insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung Auswirkungen haben.

4 Berechnung der Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof hat am 20. September 2023 in einem Grundsatzurteil (IV ZR 120/22) bestätigt, dass die von den Tarifpartnern im Juni 2017 durch eine Änderung des ATV und ATV-K vereinbarten Regelungen zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften Bestand haben. Damit kann die Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aus dem Jahr 2002 nach über 20 Jahren als abgeschlossen gelten.

5 Fortbildungsprogramm

Auch im kommenden Jahr bietet die Zusatzversorgungskasse Fortbildungsmöglichkeiten an.

Wir empfehlen

- das **Basisseminar** am
 - **16.04.2024**,
 - **03.09.2024** oder
 - **10.09.2024** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am
 - **04.09.2024** oder
 - **11.09.2024**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

6 Arbeitgeberportal

Die Einführung unseres neuen Arbeitgeberportals konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle für Ihre Mitwirkung danken und Sie gleichzeitig daran erinnern Ihre Kontaktdaten in Ihrer Administratorenumgebung unter „Verwaltung der Abrechnungsstellen“ zu pflegen.



Verwaltung der Benutzer	Verwaltung der Abrechnungsstellen
	
Anlegen und Verwaltung von Sachbearbeiter, sowie das Sperren von Administratoren	Pflege von Adress- und Kontaktdaten zur Abrechnungsstelle
Weiter	Weiter

[? Häufige Fragen und Anleitungen](#) [i Impressum](#) [🔒 Datenschutz](#) [i Nutzungsbedingungen](#) [💬 Kontakt](#)

7 Informationsveranstaltung bei Ihnen Vor-Ort

Wir wollen das neue Jahr nutzen, um auch einmal bei Ihnen vor Ort eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Dafür haben wir Vorträge vorbereitet, um unseren Versicherten in ca. 30 min alles Wissenswerte zur ZVK zu präsentieren. Das Ganze bieten wir selbstverständlich kostenfrei an.

Haben Sie Interesse?

Dann genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,7 %
Zusatzbeitrag	4,4 % (2,4 % AN-Anteil und 2,0 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	18.625,- € 37.250,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	8.094,46 € (bis 29.02.2024) 8.778,71 € (ab 01.03.2024) 12.285,76 € (einschl. Sonderzahlung – bis 29.02.2024) 13.324,33 € (einschl. Sonderzahlung – ab 01.03.2024)

Steuer

Steuerfreie Umlage	2.718,00 € jährlich bzw. 226,50 € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	7.248 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.624 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	265,13 € jährlich